

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00074 vom 18. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2013.00074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00074)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00074 du 18 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00074 del 18 febbraio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der 1970 geborene X.\_\_\_\_ war über seine Arbeitgeberin, die Y.\_\_\_\_ AG, im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG versichert. Als er

am 8. August 2012 im Krafttrainingszentrum Z.\_\_\_\_ sein Training absolvierte, verspürte er im Bereich der Halswirbelsäule plötzliche und zunehmend heftiger werdende Schmerzen. Er konsultierte am 10. August 2012

Dr. med. A.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Physikalische Medizin, und war in der Folge bis am 1. Oktober vollständig und danach bis am 2. Dezember 2012 zu 50 % arbeitsunfähig (Urk. 8/2/1-4).

Auf die Unfallmeldung vom 29. August 2012 hin (Urk. 8/2/1-3) zog die Mobiliar die Lohnunterlagen des Versicherten bei und befragte ihn zum Unfallhergang sowie zu den gesundheitlichen Störungen (Urk. 8/1/1-7). Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 verneinte sie ihre Leistungspflicht mit der Begründung, es liege weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vor (Urk. 8/1/8-9). Am 18. Dezember 2012 erliess sie eine entsprechende Verfügung (Urk. 8/1/18-21). Am 27. Februar 2013 wies sie die Einsprache des Versicherten ab (Urk. 2).

### E. 1.1

Gemäss Art.

### E. 1.2

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

In Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) hat der Bundesrat folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Muskelsrisse (lit. c), Muskelrisse und –zerlegungen (lit. d und e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) sowie

Trommelfellverletzungen (lit. h).

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfall

versicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

### **E. 1.3**

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht weignstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosse Möglichkeit genügt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b, 114 V 298 E. 5b, 111 V 201 E. 6b; RKUV

1990 Nr. U 86 S. 50). 2.

### **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 27. Februar 2013 erhob X. \_\_\_ am 25. März 2013 Beschwerde, sinngemäss mit dem Rechtsbegehren, es seien ihm für die Folgen des Ereignisses vom 8. August 2012 die Leistungen gemäss UVG zu gewähren (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 15. Mai 2013 schloss die Mobilar auf Beschwerdeabweisung (Urk. 7). Mit der Replik vom 16. Juli 2013 und der Duplik vom 9. August 2013 hielten die Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen fest (Urk. 12, 15).

#### **E. 2.1**

In der Unfallmeldung vom 29. August 2012 wurde das Ereignis, dessen Charakterisierung als Unfall strittig ist, dahingehend beschrieben, dass beim Trainieren der Nackenmuskulatur ( an der Kraftmaschine ) der Kopf durch die Kraft des Gewichts nach hinten geschleudert worden sei (Urk. 8/ 2/ 3).

Dem Bericht von Dr. med. B. \_\_\_ , Facharzt für Neurologie, vom 31. August 2012 ist in anamnestischer Hinsicht zu entnehmen, dass der Versicherte während des Trainings der Nackenmuskulatur seine Stirne gegen einen Widerstand habe drücken müssen. Dabei sei im Nacken ein akuter Schmerz aufgetreten, so dass er

den Widerstand nicht mehr halten können und, gestossen durch den Widerstand, den Kopf nach hinten geworfen habe. Seither beständen intensiven Nackenschmerzen mit bei falschen Bewegungen schmerzhaften, ausstrahlenden Elektrizierungsgefühlen und stark eingeschränkter, phasenweise gänzlich blockierter Beweglichkeit der Halswirbelsäule (Urk. 8/3/4) .

Der Beschwerdeführer beschrieb am 2. Oktober 2012 das Ereignis vom 8. August 2012 dahingehend, dass er beim Trainieren der Hals- und Nackenmuskulatur das Gewicht nicht mehr halten können, sein Kopf durch die Gewichtskraft schlagartig und heftig nach hinten geschleudert worden sei , wo durch heftige Schmerzen entstanden seien . Er habe das Training sofort beendet und sei nach Hause gegangen (Urk. 8/1/7) .

Die erstbehandelnde Ärztin Dr. A. \_\_\_ hielt im Zeugnis vom 5. November 2012 zum Unfallhergang fest, der Versicherte habe während des Fitnessstrainings mit der Stirn gegen einen Widerstand drücken müssen, wobei der Kopf durch die Maschine extrem nach hinten

gedrückt worden sei (Ur k. 8/3/6).

In seinem Schreiben vom 16. November 2012 wies der Beschwerdeführer auf die auf einen früheren Unfall zurückgehenden vorbestehenden Schädigungen sei ner Hals wirbelsäule hin, die bis zum fraglichen Ereignis keinerlei Be schwer den ver ur sacht hätten . Er habe sehr viele sportliche Aktivitäten betrieben, vor al lem Sport klettern . Für den dafür nötigen Kraft- und Muskelaufbau unterziehe er sich seit Jahren, ohne jegliche ernsthafte Verletzung , viermal pro Woche ei nem 4er - Split - Krafttraining mit verschiedenen Trainingsprogrammen, bei de nen da rauf ge ach tet werde, dass für die gleichen Muskelpartien genügend Regenera ti ons zeit blei be. An den bewegungsgeführten Maschinen erfolgten mit dem Ma xi mal ge wicht sechs bis zehn Wiederholungen, solange dies aus eigener Kraft mög lich sei. Er ab sol vierte das Krafttraining mit im iPod selber zusammen ge stell ten Musik stüc ken über In- Ear -Kopfhörer. Beim Training a m 8. August 2012 sei bei

ein em Musikw echsel die

Lautstärke massiv a n ge stieg en . Dies habe ihn er schreckt, so dass e r wegen einer vorübergehenden Unaufmerksamkeit das Ge wicht nicht mehr habe halten können und der Kopf schlag artig nach hinten ge schleu dert worden sei. Vermutlich sei auch die Maschine nicht richtig einge stellt ge we sen, denn das

Gewicht hätte früher anschlagen müssen. Den Vorfall mit der Mu sik habe er zu nächst nicht aufgeführt, weil ihm dieser peinlich ge wesen sei (Urk. 8/ 1/ 13-17).

### **E. 2.2**

Das von Dr. B.\_\_\_\_ festgehaltene Auftreten akuter Schmerzen während des Nacken trainings (Urk. 8/3/4 ) als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_186/2011 vom 2 6. Juli 2011 E.

### **E. 2.3**

Im Übrigen ist n ach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal der Un gewöhnlichkeit ohne besonderes Vorkommnis bei einer Sportverletzung grund sätzlich zu verneinen . Der äussere Faktor ist nur dann ungewöhnlich, wenn er - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist, nicht aber, wenn ein Geschehen in die gewöhnliche Bandbreite der Bewegungsmuster des be treffen den Sports fällt . So gilt nach der Rechtsprechung etwa e in Zweikampf beim Fussball

ebensowenig

als ungewöhnlich wie ei ne "falsche Bewegung " (vgl. Ur teil des Bun desgerichts 8C\_186/2011 vom 2 6. Juli 2011 E. 5, E. 6.3, je mit Hin weisen).

Dass der Kopf bei m Nackenmuskel training - wie von Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_

beschrieben (Urk. 8/3/4, 8/3/6) - durch das plötzliche Nachlassen der ge gen ein en Widerstand gerichteten Kraftanstrengung zurückgeworfen oder ex trem nach hin ten gedrückt wird und der Rückschlag umso heftiger ausfällt, je we niger man darauf gefasst ist , liegt in der Natur dieses Trainings. Ein unge wöhn li cher Vor gang kann darin nicht erblickt werden, zumal die Übungen oh nehin so lan ge wiederholt werden, bis die Kraft nicht mehr reicht (Urk. 8/ 1 /14) , und somit stets mit dem Nachlassen der eigenen

Widerstandskraft gerechnet werden muss.

Anders würde es sich verhalten, wenn die Trainingsmaschine falsch eingestellt gewesen und deshalb der Kopf zu stark zurückgestossen oder zu spät aufgeflogen

worden wäre. Der Beschwerdeführer äusserte

zwar im Schreiben vom 16. November 2012 eine derartige Vermutung (Urk. 8/1/14). Auch führte er im Beschwerdeverfahren aus, der Kopf hätte nicht so heftig nach hinten schlagen können und es wäre nicht zu einer solchen extremen Überdehnung gekommen, wenn die Maschine korrekt eingestellt oder allenfalls der Bolzen richtig eingeregelt gewesen wäre (Urk. 1 S. 2, Urk. 1 2. S. 1 f.). Nachgewiesen ist eine

derartige Fehleinstellung

jedoch nicht, zumal das Auftreten der Beschwerden während des Trainings beziehungsweise der geschilderte Vorgang als solcher nicht zwingend auf einen Defekt am Gerät oder eine mangelhafte Wartung schliessen lässt. Davon abgesehen ist dies auch höchst unwahrscheinlich; denn der im Krafttraining äusserst erfahrene Beschwerdeführer hätte von Anfang an an

einen derartigen Mangel gedacht und unmittelbar nach dem Trainingsabbruch oder zumindest dann, als sich die Schmerzen verstärkten, das auf medizinisches Krafttraining spezialisierte Fitnesszentrum mit auf therapeutische Massnahmen ausgerichteten Kraftmaschinen (Urk. 1 S. 2) zur Rechenschaft gezogen. Dies ist jedoch nicht aktenkundig und wird auch nicht geltend gemacht.

#### **E. 2.4**

An einem ungewöhnlichen äusseren Faktor würde es auch dann fehlen, wenn die Halswirbelsäulenbeschwerden ausschliesslich durch eine Überanstrengung ausgelöst worden wären. Denn unter Berücksichtigung der aufgrund des langjährigen und intensiven Krafttrainings erworbenen Konstitution des Beschwerdeführers sowie der mit dem regelmässigen Training einhergehenden Gewöhnung kann die Kraftanstrengung, bei der nach den anamnestischen Angaben von Dr. B.\_\_\_\_

akute Schmerzen auftraten (Urk. 8/3/4), recht sprechungsgemäss nicht

als aussergewöhnlich eingestuft werden (vgl. BGE 116 V 136 E.

3b mit Hinweisen; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Unfallbegriff daher nicht erfüllt. 3.

#### **E. 3**

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Parteivorbringen und die eingereichten Akten ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

##### **E. 3.1**

Zu beurteilen ist im Weiteren, ob ein Leistungsanspruch aus unfallähnlicher Körperschädigung im Sinne von Art.

##### **E. 3.2**

Soweit Dr. B.\_\_\_\_ ein Überdehnungstrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert, so ist damit - entgegen der Sachdarstellung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3 , Urk. 8/1/16, Urk. 12 S. 3 ) - nicht erwiesen, dass dieser Verletzung eine Zer rung beziehungsweise Stauchung oder Verrenkung der Halswirbelsäule zugrunde liegt . Umso

weniger kann aufgrund dieser Diagnose auf eine eigentliche Zer rung der Hals- und Nackenmuskulatur im Sinne von Art.

#### **E. 6**

UVG werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt ( Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen ( Abs. 2).

#### **E. 8**

3 ) .

Auch die durch das Anschwellen der Lautstärke der Musik bewirkte Un a uf merk sam keit, die der Beschwerdeführer in seinen anfänglichen Unfallbeschreibungen noch nicht erwähnt hatte, stellt keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor dar - un abhängig davon, ob, wie in der Einsprache geltend gemacht wurde , durch das schreck bedingte

Zusammenzucken des Kopf-/Schulterbereichs in der unter Ge wichts belastung stehenden Muskulatur Schmerzen ausgelöst wurden (Urk. 8/1/24).

Denn wie er selber im Schreiben vom 16. November 2012 (Urk. 8/ 1/ 14) darlegte, werden die verschiedenen Musikstücke nicht alle mit dem selben Lautstärkepegel aufgenommen. Werden sie von unterschiedlichen Trägermedien zusammen auf das iPod kopiert, muss beim Wechsel der S tüc ke allenfalls die Lautstärke neu reguliert werden. Dies ist ein alltäglicher Vor gang, der sich vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper

nicht abhebt. Der Umstand, dass das plötzliche Anschwellen der Lautstärke beim

Wechsel des Musikstückes möglicherweise zu einer schreck bedingten Unaufmerksamkeit und einer damit einhergehenden Verminderung der Kraftanstrengung geführt haben kann, ändert daran nichts und vermag dessen Un gewöhnlichkeit nicht zu belegen . Dass der äusserere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog, ist im Hinblick auf die Unge wöhn lich keit des äusseren Faktors jedenfalls ohne Belang ( vgl. BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis). Aus diesem Grund kann dem Beschwerdeführer auch nicht gefolgt werden, wenn er von der erlittenen Überdehnung sinngemäss auf einen ungewöhnlichen äusseren Faktor schliesst (Urk. 1 S. 3).

#### **E. 9**

Abs. 2

lit . b UVV nach der Rechtsprechung überhaupt in Betracht fallende , sich von Subluxationen oder Torsionen und Distorsionen unterscheidende eigentliche Verrenkung der Wirbelsäule im Sinne einer Gelenkverrenkung (Luxation ) geschlossen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_909/2012 vom 4. Februar 2013 E. 5.2). Entsprechende , für den Nachweis einer unfallähnlichen Körperschädigung unabdingbare MRI- Befunde oder anderweitig medizinisch nachgewiesene Befunde fehlen denn auch (vgl. Urteil des

früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 351/99 vom 8. September 2000 E. 2b) . Da sich im MRI ansonsten auch an den Bändern keine traumatischen Veränderungen gezeigt hatten (Urk. 8/ 3/ 1), liegt auch in dieser Hinsicht keine unfallähnliche Körperschädigung vor . 4.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 8. August 2012 ihre Leistungspflicht zu Recht verneint hat . Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG - Sanagate AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Condamin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.